OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606411/2/DM/Mu

Datum:
Linz, 25. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des T G, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.12.2023, GZ: VStV/923301286378/2023, betreffend Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3.10.2023, GZ: VStV/923301286378/2023, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) verhängt, weil er es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma E, die Zulassungsbesitzerin des PKWs mit dem Kennzeichen x sei, zu verantworten habe, dass diese mit Schreiben der belangten Behörde vom 22.8.2023 aufgefordert worden sei, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 19.6.2023 um 19:02 Uhr in Linz, A7, Tunnel Bindermichl, Rampe 2, StrKm 0,6 (Messstreckenlänge 1.847m) Richtung Zentrum, gelenkt hat, nicht entsprochen worden sei. Diese Auskunft sei nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt worden. Es sei auch keine andere Person benannt worden, welche diese Auskunft erteilen hätte können. In der Rechtsmittelbelehrung wurde auf die zweiwöchige Einspruchsfrist hingewiesen.

I.2. Die Strafverfügung wurde gemäß dem im Akt einliegenden Zustellnachweis dem Bf am 14.11.2023 durch Übergabe an einen Mitbewohner zugestellt.

I.3. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 5.12.2023 Einspruch und wies darin darauf hin, dass seine Firma Insolvenz angemeldet habe, weshalb er sich jetzt erst bei der Behörde melden habe können und sich dafür entschuldige. In weiterer Folge ersuchte er hinsichtlich der gegenständlichen Strafverfügung um die Bekanntgabe des betreffenden Kennzeichens, damit er den Lenker zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt mitteilen könne. Weiters gestand er ein, dass auf seinem Tisch Unmengen an ihn gerichtete Strafverfügungen liegen, obwohl diese größtenteils seine ehemaligen LKW-Fahrer betreffen würden und nicht ihn. Außerdem sei er wegen des Konkurses auch privat zahlungsunfähig. Deshalb ersuchte der Bf die Behörde um Unterstützung, um die richtigen Personen zu bestrafen.

I.4. Mit dem nun angefochtenen Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 12.12.2023, GZ: VStV/923301286378/2023, wurde der Einspruch vom 5.12.2023 als verspätet zurückgewiesen.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 19.12.2023 fristgerecht Beschwerde und bestätigt zunächst, dass er bis 28.11.2023 Einspruch erheben hätte müssen. Sein Einspruch sei deshalb so spät von ihm bearbeitet worden, weil am 20.11.2023 von der KSV gegen seine Firma ein Konkursverfahren eröffnet

worden sei und er Termine mit dem Anwalt, dem Steuerberater und dem Masseverwalter zu führen gehabt habe. Der Bf ersuchte daher um ein Entgegenkommen der Behörde und entschuldigte sich für den verspätet eingebrachten Einspruch. Als Beweismittel wurde dieser Beschwerde ein Screenshot der KSV eingefügt, aus dem sich die zuvor genannte Konkurseröffnung gegen seine Firma ergibt.

I.6. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 22.12.2023 – ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung – die Beschwerde unter Anschluss des gegenständlichen Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der in Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 49 Abs. 1 erster Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass die Strafverfügung vom 3.10.2023 von einem Mitbewohner der Abgabestelle am 14.11.2023 übernommen wurde. Damit begann die Rechtsmittelfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen und endete diese gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf des 28.11.2023 (Dienstag, kein Feiertag). Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und der erst am 5.12.2023 per E-Mail versendete Einspruch offenkundig verspätet.

Vom Bf wurde in seiner Beschwerde vom 5.12.2023 weder ein Zustellmangel behauptet noch in sonstiger Weise die Verspätung des Rechtsmittels bestritten. Die von ihm dargelegten – menschlich nachvollziehbaren und durchaus verständlichen – Umstände vermochten die Kenntnis vom Zustellvorgang am 14.11.2023 nicht zu verhindern. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nach § 49 Abs. 3 VStG die angefochtene Strafverfügung durch die nicht rechtzeitige Erhebung des Einspruchs bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Der belangten Behörde war es sohin verwehrt, ein ordentliches Verfahren iSd § 49 Abs. 2 VStG einzuleiten und in der Sache zu entscheiden (vgl. VwGH 4.5.1988, 87/03/0218). Zudem handelt es sich bei der zweiwöchigen Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG um eine gesetzliche Rechtsmittelfrist, die nicht erstreckt werden kann.

III.3. Im Ergebnis erfolgte daher die bescheidmäßige Zurückweisung des Einspruches durch die belangte Behörde zu Recht, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung und ist diese auch nicht uneinheitlich. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter